Flurbereinigung Sindelfingen (B 464)
Landkreis Böblingen

Az.: B 08 27 03

Erläuterungsbericht zur geplanten Änderung der Gemeindegrenzen Stadt Renningen und Gemeinde Magstadt

1. Zusammenfassung

Im Zuge der Durchführung der Flurbereinigung Sindelfingen (B 464) hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Renningen und der Gemeinde Magstadt dem neu ausgebauten Straßen- und Wegenetz und den in der Lage geänderten Feldblöcken anzupassen. Damit können unzweckmäßige Neuzuteilungen der neuen Flurstücke vermieden werden.

Die Änderung der Gemeindegrenzen bzw. Kreisgrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in Verbindung mit § 8 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), jeweils in der geltenden Fassung.

2. Beschreibung der Grenzänderungen

Die Gemeindegebietsänderung soll flächengleich erfolgen, d.h. zwischen den Gemeinden wird ein Gebietstausch durchgeführt.

Getauscht werden Teilflächen von jeweils

ca. 1.435 m², die vom Gebiet der Stadt und Gemarkung Renningen, zum Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Magstadt, wechselt (2 Teilflächen im Gewann „nach Magstadt"),

und im Gegenzug

ca. 1.435 m², die vom Gebiet der Gemeinde und Gemarkung Magstadt zum Gebiet der Stadt und Gemarkung Renningen wechselt (2 Teilflächen im Gewann „Renninger Straße").

Die Flächenangaben sind unter dem Vorbehalt von Neumessungsdifferenzen zu verstehen.

Der Verlauf der Gemeindegrenzen sowie die ab- und zugehenden Flächen sind in der angeschlossenen Übersichtskarte dargestellt.

Das betroffene Gebiet ist unbewohnt. Es handelt sich ausschließlich um Flächen land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung.

3. Verzicht auf Abfindungen für entgehende Steuerkraft

Auf einen Ausgleich von etwaigen Änderungen der Steuerkraft (potenzielle Mehr- oder Mindereinnahmen bei der Grundsteuer) wird in Anbetracht der Geringfügigkeit der Grenzänderung verzichtet.

4. Kosten der Grenzänderung

Mit der Änderung der Gemeindegrenzen in der Flurbereinigung entstehen für die beteiligten Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

5. Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften

Die Änderung von Verwaltungsgrenzen bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden.

6. Verständigung der Kommunalaufsichtsbehörden

Die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde wird nach Vorliegen beider Gemeinderatsbeschlüsse beantragt. Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden der Kommunalaufsichtsbehörde von der unteren Flurbereinigungsbehörde (beides Landratsamt Böblingen) nach erfolgter Zustimmung beider Gemeinden übergeben.

7. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird nach Zustimmung der Gebietskörperschaften und der Kommunalaufsichtsbehörde im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Sindelfingen (B 464) mit den endgültigen Flächen festgesetzt.

Die Änderung der Gemeindegrenzen wird mit dem in der Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 Abs. 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde noch festzusetzenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rechtswirksam.

Die Veröffentlichung der Änderung der Gemeindegrenzen im jeweiligen Amtsblatt wird vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg veranlasst.

Böblingen, 21.09.2017

gez. Faust

Übersichtskarte zur Änderung der Gemeindegrenzen Magstadt/Renningen im Flurbereinigungsgebiet Sindelfingen (B 464)

Vorschlag für einen Beschluss des Gemeinderats:

1. Der Gemeinderat stimmt der vom Landratsamt Böblingen, Amt für Vermessung und Flurneuordnung (untere Flurbereinigungsbehörde), vorgeschlagenen Änderung der Gemeindegrenzen auf Grundlage des Erläuterungsberichts zur geplanten Änderung der Gemeindegrenzen zu.

2. Das Landratsamt Böblingen (Kommunalaufsichtsbehörde) wird gebeten, der Änderung der Gemeindegrenzen zuzustimmen.

3. Das Landratsamt Böblingen (untere Flurbereinigungsbehörde) wird gebeten, die Änderung der Gemeindegrenzen im Flurbereinigungsverfahren Sindelfingen (B 464) umzusetzen.